

Novellierung

Seit Februar 2020 ist das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz in Teilen in Kraft, die übrigen Änderungen gelten ab September dieses Jahres. Schon jetzt hat das Gesetz in der Praxis viele Fragen – sowohl bei Waffenbesitzern als auch bei Behörden – aufgeworfen. Wir liefern daher nochmals einen Überblick.

DR. JUR. HANS SCHOLZEN

Die aktuellen Änderungen im Waffenrecht sind im Wesentlichen auf die EU-Feuerwaffenrichtlinie zurückzuführen, deren längst überfällige Umsetzung hierdurch erfolgte. Durch diese Richtlinie soll sichergestellt werden, dass der illegale Zugang zu scharfen Schusswaffen erschwert wird, außerdem soll der Lebenszyklus sämtlicher Schusswaffen und ihrer wesentlichen Teile von der Fertigstellung bis zur Vernichtung behördlich nachverfolgt werden. Dies alles vor dem Hintergrund, um die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge zu erschweren.

Ob das wirklich sinnvoll ist, mag die Zukunft zeigen, denn die Verwendung legaler Schusswaffen bei kriminellen Taten ist äußerst gering. Hierfür werden meist illegale Schusswaffen, die auch gesetzlich gar nicht erfasst werden können, verwendet.

Jedenfalls treten am 1. September 2020 zahlreiche materielle Änderungen im Waffengesetz, im Beschussgesetz, im Waffenregistergesetz und in den dazugehörigen Verordnungen in Kraft. Erstaunlich ist, dass seit der umfassenden Neuregelung des Waffenrechts im Jahre 2003 dies bereits die vierte umfangreiche Verschärfung ist, obwohl das deutsche Waffenrecht bekanntermaßen zu den strengsten diesbezüglichen Gesetzen in der Welt gehört. Gewisse Teile des Gesetzes traten bereits nach der Veröffentlichung am 20. Februar 2020 in Kraft, so etwa die zwingende Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung beim Erwerb von Waffen, die neu geschaffene Regelung für den Erwerb von Schalldämpfern durch Jäger, sowie der Umgang mit Nachtsichtoptiken durch Jäger und Waffenhändler.

Zuverlässigkeit als Anforderung. Ein Waffenerwerb ist nur möglich, wenn der Antragsteller neben anderen Voraussetzungen zuverlässig ist. Diese Voraussetzung wurde in § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG noch einmal dahingehend verschärft, dass auch Personen als unzuverlässig gelten, die Mitglieder einer Vereinigung sind, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt oder unterstützt (etwa Identitäre Bewegung) – auch wenn diese Vereinigung noch nicht verboten ist. Hier müssen die Waffenbehörden in der Regel auf die Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden

zurückgreifen. In der Praxis betrifft dies oft Gruppierungen wie Rockerbanden oder sogenannte Reichsbürger und Selbstverwalter. Demzufolge hat das neue Gesetz für die Waffenbehörden die zusätzliche Pflicht begründet, Auskunft der für den Wohnort des Waffenbesitzers/Antragstellers zuständigen Verfassungsschutzbehörde einzuholen, wenn eine waffenrechtliche Erlaubnis erstmals beantragt wird oder auch dann, wenn lediglich ein Hinzuerwerb von Waffen etwa bei Jägern und Waffensammlern erfolgt und die Waffe angemeldet wird. Hieraus ergibt sich ein riesiger Arbeitsaufwand für die Verfassungsschutzbehörden, sodass manche Waffenbehörden teilweise dazu übergegangen sind, vorläufige Erlaubnisse an die Waffenbesitzer auszustellen, mit dem Vorbehalt, dass die Verfassungsschutzprüfung noch abzuwarten ist.

Bedürfnisprüfung. Neben der schon im Gesetz, enthaltenen Zuverlässigkeitsüberprüfung hat die zuständige Waffenbehörde nach dem neu gefassten § 4 WaffG nun alle fünf Jahre das

Weiterbestehen des ursprünglichen Bedürfnisses zu prüfen. Ist dieses Bedürfnis entfallen, kann nach Maßgabe des § 45 WaffG ein Widerruf erfolgen. Eine Erleichterung hat sich hier für Sportschützen (§ 14 WaffG) ergeben: Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die WBK oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, reicht für die Glaubhaftmachung des Bedürfnisses eine Bescheinigung des Schützenvereins. Für den Bedürfnisnachweis bis zum Erreichen dieser Zehnjahresfrist genügt es nun, wenn der Schütze in den letzten 24 Monaten vor der Überprüfung mit mindestens einer seiner erlaubnispflichtigen Waffen den Schießsport einmal pro Quartal oder sechsmal jährlich betrieben hat. Die Bestätigung hierfür muss durch den Verband respektive Landesverband erfolgen. Besitzt der Schütze sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, ist der Nachweis für jede der beiden Waffengattungen getrennt zu erbringen.

Für den Neuerwerb von Waffen bleibt es bei der alten Regelung „1-mal pro Monat oder 18-mal im Jahr“ den Schießsport betrieben zu haben, um ein Bedürfnis zu begründen. Neu eingefügt in den § 4 WaffG wurde auch eine Regelung zur Anordnung des persönlichen Erscheinens bei der Waffenbehörde, jedoch

nur zur Erforschung des Sachverhalts in begründeten Einzelfällen. Wenn also Tatsachen festgestellt wurden, dass der Waffenbesitzer merkliche Probleme mit der Motorik oder schwere geistige Mängel hat, kann dies angeordnet werden. Jedoch dürften die Behördenmitarbeiter mit einer solchen sachkundigen Einschätzung oft überfordert sein, da sie nicht entsprechend geschult sind, sodass sie hier in begründeten

Kriminelle und Terroristen verwenden meist illegale Waffen

Manche Behörden stellen Waffenbesitzkarten unter Vorbehalt aus



Zweifelsfällen wohl lieber auf die Vorlage eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses nach § 6 WaffG zurückgreifen werden.

Die Neuregelungen zum Bedürfnis gelten ab dem 1. September 2020.

Wesentliche Teile. Das geänderte Waffengesetz beinhaltet neue Bestimmungen bezüglich der wesentlichen Teile bei Waffengehäusen und der führenden wesentlichen Teile. So wurden die Gehäuse zu den wesentlichen Teilen hinzugefügt. Dadurch werden bislang frei verkäufliche Waffengehäuse zu erlaubnispflichtigen Waffenteilen und Gehäuse von Kriegswaffen (ohne jegliche Inhalte), wie etwa beim MG42, als verbotene wesentliche Teile im Sinne des WaffG eingestuft (§ 58 WaffG).

Außerdem wurde zusätzlich der Begriff „führendes wesentliches Teil“ in das Waffengesetz eingefügt und definiert. Der Austausch eines solchen führenden wesentlichen Teils und Ersetzung durch ein neues Teil soll eine Neuherstellung einer Schusswaffe darstellen und eine Anmeldepflicht auslösen – obwohl sowohl das alte Teil als auch das neue Teil identisch sind.

Wichtig für die Waffenbesitzer ist die damit einhergehende Anmeldepflichtung, etwa von bisher freien Waffengehäusen, die bis zum 1. September 2021 erfolgen muss, wenn bis dahin nicht eine Überlassung an einen Berechtigten, die Waffenbehörde oder eine Polizeidienststelle erfolgt ist.

Magazinregelung. Eine besondere Auswirkung in der Praxis hat die Magazinregelung im Waffengesetz erfahren. Magazine für Kurz Waffen, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können beziehungsweise mehr als zehn Patronen bei Langwaffenmagazinen, werden zu verbotenen Gegenständen. Dieses Verbot tritt am 1. September 2020 in Kraft. Wer solche vorhandenen Magazine bis zum genannten Stichtag anmeldet, wird von der Verbotsregelung nicht betroffen sein. Je nachdem, wann das Magazin erworben wurde, hat die Anmeldung bei der zuständigen Waffenbehörde oder beim Bundeskriminalamt zu erfolgen. Stichtag ist hier der 13. Juni 2017. Für Magazine die sowohl in Lang- als auch Kurz Waffen genutzt werden können, gelten besondere Regelungen. Ausführliche Informationen zur neuen Magazinregelung finden Sie in diesem Heft auf den Seiten 8 und 9.

Gehäuse von Schusswaffen werden zu wesentlichen Teilen

Salut- und Deko-Waffen. Bekanntlich sind Salutwaffen ehemals scharfe Schusswaffen, die so umgebaut wurden, dass sie nur noch Kartuschenmunition abfeuern können. Durch das Waffenrechtsänderungsgesetz sind sie jetzt der Kategorie zuzuordnen, der die jeweilige scharfe Waffe vor dem Umbau zuzuordnen war. Das macht dann den Umgang mit Salutwaffen erlaubnispflichtig. Ein Bedürfnisnachweis kann erfolgen, wenn der Antragsteller die Salutwaffen für die üblichen Zwecke, wie etwa Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen benötigt. Auch hier gilt eine Anmeldefrist bis spätestens zum 1. September 2021, um weiter legal den

Besitz wahren zu können.

Auch Dekowaffen, das sind ehemals scharfe erlaubnispflichtige Schusswaffen oder deren wesentliche Teile, die dauerhaft unbrauchbar gemacht wurden, unterliegen dem neuen Waffengesetz. Der Umgang – also auch Besitz – ist grundsätzlich erlaubnisfrei. Jedoch müssen ab dem 1. September 2020 der Erwerb, die Vernichtung sowie das Abhandenkommen der Waffenbehörde gemeldet werden. Eine gesonderte Aufbewahrungsverpflichtung besteht nicht, als Anscheinswaffen dürfen sie aber nur in einem verschlossenen Behälter transportiert werden.

Spielzeugwaffen. Die Gefahr, dass jetzt auch bislang als Spielzeugwaffen geltende Airsoft-Waffen unter das Waffengesetz fallen, konnte abgewendet werden. Hier war extra ein Korrekturgesetz, das nur etwa einen Monat nach der Verkündung des neuen Waffengesetzes beschlossen wurde und die alte 0,5-J-Grenze wieder in den Gesetzestext aufnahm, erforderlich.

Regelungen für Jäger. Das neue Gesetz ermöglicht es Jägern mit gültigem Jagdschein, Schalldämpfer für Zentralfeuerwaffen ohne gesonderte Erlaubnis zu erwerben und ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen, sie auch zur befugten Jagdausübung zu führen und im Zusammenhang damit zu schießen. Hierfür ist kein Voreintrag in die WBK erforderlich, aber sehr wohl die Erwerbzanzeige binnen 14 Tagen mit anschließendem Eintrag in die WBK. Etwaige landesrechtliche Verbote der jagdlichen Nutzung von Schalldämpfern gelten allerdings weiter.

Bei den Nachtsichtgeräten wird durch das geänderte Waffenge-

setz in § 40 Absatz 3 der Erwerb von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen erlaubt. Die Erlaubnis umfasst den Besitz und die jagdliche Verwendung. Landesjagdrechtliche Beschränkungen sind aber auch hier zu beachten. Zudem bleibt der Erwerb und Besitz von „reinerassigen“ Nachtzielgeräten (Geräte mit integrierter Zielvorrichtung) verboten.

Waffen- und Messerverbotzonen. Obwohl bereits die Möglichkeit bestand, in Form einer landesrechtlichen Verordnung das Führen von Waffen auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen allgemein oder im Einzelfall zu verbieten, wenn dort wiederholt Straftaten begangen wurden und damit auch zukünftig zu rechnen ist, wurde jetzt noch erweiternd in § 42 Absatz 6 WaffG die Möglichkeit geschaffen, Waffenverbotszonen nicht mehr auf kriminalitätsbelastete Orte zu beschränken. Ausreichend ist die Annahme der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Auch Messer mit fest stehender oder feststellbarer mit einer Klinge über 4 cm Länge sind davon erfasst. Die Landesregierungen haben aber eine Ausnahme vom Verbot oder von der Beschränkung vorzusehen, wenn für das Mitführen eines Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt, beispielsweise bei Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse, Anwohnern, Anliegern oder bei Handwerkern sowie Anglern.

DWJ-Fazit

Das Waffengesetz ist durch die Novellierung keineswegs übersichtlicher oder besser anwendbar geworden, was schon daraus deutlich wird, dass gerade einmal rund vier Wochen nach Inkrafttreten ein Korrekturgesetz erforderlich wurde. Die Komplexität des Gesetzes überfordert sowohl den privaten Waffenbesitzer, als auch Waffenbehörden. Obwohl das deutsche Waffenrecht als eines der strengsten der Welt gilt, ist die jetzt vorgenommene Änderung in vielen Punkten kaum nachvollziehbar. Jedweder Missbrauch von Waffen lässt sich nicht durch schärfere Regeln verhindern oder abmildern. Das neue Gesetz wird wohl eher zu einer überflüssigen Flut von Regelungen und sowohl aus Unwissenheit der betroffenen Waffenbesitzer als auch der Behördenvertreter zu einer unverhältnismäßigen Verhängung von Bußgeldern sowie Einleitung von Strafverfahren führen.

Magazinbann

Am 1. September tritt in Deutschland das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz vollständig in Kraft. Damit werden bestimmte Magazine, Waffen mit solchen Magazinen darin und entsprechende Magazingehäuse zu verbotenen Gegenständen. Das DWJ zeigt die konkreten Folgen für deren Besitzer auf.

✎ ANDREAS WILHELMUS

Zu keinem Thema sind in den vergangenen Wochen so viele Leserfragen bei uns eingegangen wie zu der am 1. September 2020 in Kraft tretenden Regelung für sogenannte „Magazine großer Kapazität“. Hier hat es der Gesetzgeber offenbar geschafft, eine riesige Verunsicherung bei vielen von dieser neuen Regelung Betroffenen – und überdies auch gar nicht davon Betroffenen – auszulösen. Daher scheint es uns an dieser Stelle unerlässlich, die entsprechenden, in erstklassigem „Juristenkauerwelsch“ verfassten und von etlichen Querverweisen gespickten Paragraphen und Definitionen in einer allgemeinverständlicheren und übersichtlicheren Form aufzudröseln.

Begrifflichkeiten. Zunächst einmal unterscheidet das neue Gesetz zwischen eingebauten Magazinen und Wechselmagazinen. Als eingebaut gilt ein Patronenbehälter, wenn es zum Befüllen nicht aus der Waffe genommen werden kann, wie etwa fest mit der Waffe verbundene Mittelschaftmagazine vieler Ordonnanzgewehre oder die Röhrenmagazine von Flinten.

Wechselmagazine sind hingegen solche, die zum „bestimmungsgemäßen“ Befüllen aus der Waffe genommen werden können. Bestimmungsgemäß bedeutet hier, dass von der Konstruktionsweise her vorgesehen ist, das Magazin zum Bestücken mit Patronen aus der Waffe herauszunehmen, auch wenn es dazu nicht unbedingt aus der Waffe herausgenommen werden müsste, wie das beispielsweise bei vielen Repetierbüchsen, bei denen sich das entnehmbare Magazin bei geöffneten Verschluss auch in der Waffe befüllen lässt, der Fall ist. Zu den Wechselmagazinen zählen zum Beispiel Kasten-, Stangen-, Kurven- oder Trommelmagazine, die

sich aus der Waffe herausnehmen und zum Laden gegen ein bauartgleiches Exemplar austauschen lassen. Unter Magazinegehäusen versteht der Gesetzgeber die „Bestandteile von Magazinen, die dazu bestimmt sind, die Patronen aufzunehmen“, demnach gehören die Magazinfeder, der Zubringer und eine abnehmbare Bodenplatte nicht dazu.

Vom Verbot betroffene Magazine. Vorweg sei hier angemerkt, dass von der am 1. September in Kraft tretenden Verbotsregelung nur Magazine für Zentralfeuerpatronen betroffen sind, Randfeuerpatronen (etwa die im Schießsport verbreiteten sogenannten KK-Patronen im Kaliber .22 l.r.) bleiben außen vor, da ändert sich rechtlich nichts.

Als verbotene Gegenstände gelten aber ab dem 1. September 2020 alle Wechselmagazine für Zentralfeuerlangwaffen (Repetierer und Halbautomaten), die mehr als zehn Patronen fassen und alle Wechselmagazine für Zentralfeuerkurzwaffen, die mehr als 20 Patronen aufnehmen. Magazine, die sowohl für Kurz-, als auch Langwaffen genutzt werden können, gelten dabei als Kurzwaffenmagazine, sofern der Besitzer nicht auch im Besitz einer Langwaffe ist, in der dieses Magazin verwendet werden kann. Trifft Letzteres zu, wird das Magazin für den Besitzer zum verbotenen Gegenstand. Wer also zum Beispiel eine Glock 17 in 9 mm Luger mit 17 Patronen fassendem Magazin besitzt und einen Pistolenkarabiner, in den dieses passt, bei dem gilt das Magazin automatisch als verbotenes Langwaffenmagazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen.

Bei den eingebauten Magazinen gelten die neuen Verbotsregelungen ausschließlich für Halbautomaten, sprich Selbstladegewehre und Selbstladepis-

tolen. Auch hier dürfen bei Kurzwaffen maximal 20 und bei Langwaffen maximal zehn Patronen ins Magazin passen, ansonsten wird die jeweilige Waffe zur verbotenen Waffe.

Als Bemessungsgrundlage für die maximale Anzahl der Patronen, die ins Magazin passen dürfen, gilt in allen zuvor genannten Fällen das „kleinste nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbare Kaliber“, also das Kaliber, das auf der Waffe steht, respektive in dem die Waffe, für welche das Magazin bestimmt ist, beschossen wurde. Durch diese quasi auf den letzten Drücker in das Gesetz eingefügte Klarstellung wurde nicht zuletzt mehr Rechtssicherheit für die Besitzer von Selbstlade Flinten geschaffen, da aus Flinten in Kalibern mit langen Hülsen wie etwa 12/89 oder 12/76 natürlich auch allen kürzeren Patronen im Kaliber 12 verschossen werden können. Durch die Bezugnahme auf das vom Hersteller angegebene Kaliber wird vermieden, dass etwa das bestimmungsgemäß acht Patronen fassende Magazin einer 12/89er-Flinte, nur weil es zwangsläufig mehr als zehn Patronen im Kaliber 12/65 fasst, unter das ab September geltende Verbot fällt.

Altbesitz. Bei der im § 58 des neuen Waffengesetzes zu lesenden Altbesitzregelung ist der Stichtag 13. Juni 2017 von vehementer Bedeutung. Hat man das ab dem 1. September 2020 unter das Verbot fallende Magazin bereits vor dem 13. Juni 2017 erworben, darf man es weiterhin besitzen, wenn man es (auch mehrere) bis spätestens zum 1. September 2021 bei der örtlichen Waffenbehörde anmeldet. Die Anmeldefrist beträgt also nach Inkrafttreten des Verbots noch ein ganzes Jahr, so lange bleibt der Besitz in diesem Fall legal. Durch die Anmeldung sind die vor dem 13. Juni 2017 erworbenen Magazine dann waffenrechtlich keine verbote-

nen Gegenstände. Es gibt für sie damit keine besonderen Aufbewahrungsvorschriften und sie dürfen laut Aussage des Bundesinnenministeriums weiterhin unter den bisherigen Voraussetzungen zum Schießen benutzt werden.

Anders stellt sich die Gesetzeslage dar, wenn das betreffende Magazin am oder nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem 1. September 2020 erworben wurde. Dann hat man im Prinzip nur zwei Möglichkeiten. Man kann das Magazin entweder abgeben oder dafür ebenfalls bis spätestens 1. September 2021 eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG beim Bundeskriminalamt (BKA) beantragen. Bis zu diesem Stichtag können die Magazine auch ohne, dass man den Antrag beim BKA gestellt hat, legal weiter besessen werden. Ist der Antrag gestellt, auch wenn das erst am letzten Tag der Frist (1. September 2021) geschieht, gilt der Besitz weiterhin als legal bis der positive oder negative Bescheid über die Ausnahme-

genehmigung des BKA ergeht. Wird die Ausnahmegenehmigung erteilt, gilt das Magazin trotzdem noch als verbotener Gegenstand und muss deshalb ab dann in einem Waffentresor der Klasse 0 aufbewahrt werden.

Das Gleiche gilt analog für Waffen mit eingebauten Magazinen, die unter die neue Verbotsregelung fallen. Allerdings müssen deren Besitzer hier nur aktiv werden, wenn er sie am oder nach dem 13. Juni 2017 und vor dem 1. September 2020 erworben

Der 13. Juni 2017 maßgebender Stichtag für den Altbesitzer

hat und die entsprechende Ausnahmegenehmigung beim BKA beantragen. Eine Meldung für vorher erworbene Waffen ist nicht nötig, da diese bereits bei der Waffenbehörde erfasst sind.

Form der Meldung. Zur Anzeige, sprich zum Anmelden der Magazine, wird es nach derzeitigem Kenntnisstand wohl einen einheitlichen Vordruck seitens der Waffenbehörden geben, mit dem gegebenenfalls gleichzeitig mehrere Magazine angemeldet werden können. Nach der Anmeldung erhält man von

der Behörde eine entsprechende Bescheinigung. Das BKA hat für die Beantragung der Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG bereits einen Vordruck auf seiner Webseite zum Download bereitgestellt.

Noch ein paar Tipps. Rennen Sie am 1. September der Behörde nicht gleich die Bude ein! Sie haben ein Jahr Zeit für die Anmeldung und sollten den Sachbearbeitern etwas Zeit geben, um sich in die neue Thematik einzuarbeiten.

Bedenken Sie, dass ab dem Zeitpunkt, an dem die BKA-Ausnahmegenehmigung bei Ihnen eingeht, auch die Lagerung im Schrank der Klasse 0 erfolgen muss. Und kalkulieren Sie mit ein, dass das BKA ihren Antrag auch ablehnen kann. Klären Sie also vorher, ob Sie einen in diesem Fall unnötigen Tresor zurückgeben können.

Wer ein Kurzwaffenmagazin mit einer Kapazität zwischen zehn und 20 Patronen, aber noch keine dazu passende Langwaffe besitzt, aber mit dem Gedanken spielt, sich eine solche anzuschaffen, sollte das Magazin bis zum 1. September 2021 anmelden.